

EIN WIDERSPENSTIGER DELINQUENT

WARUM ES SO SCHWIERIG IST, TÄTERINNEN IN UNIFORM VOR GERICHT ZU BRINGEN

Formen von Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei in Deutschland sind vielfältig. Dazu gehören Todesfälle im polizeilichen Gewahrsam, unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch PolizistInnen sowie andere Formen brutaler oder erniedrigender Behandlung.¹ Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, umgehend, umfassend, unabhängig und unparteiisch zu ermitteln.

Im August 2012 demonstrierte ein 23-jähriger Student in Halle (Saale) gegen eine NPD-Kundgebung. Dabei wurde er, wie die Mitteldeutsche Zeitung berichtete,² von einem Polizisten brutal in den Genitalbereich getreten und schwer verletzt. Der junge Mann musste mehrfach operiert werden und trug bleibende Schäden davon. Er erstattete daraufhin Anzeige gegen den Polizisten. Weil der Beamte nicht identifiziert werden konnte, stellte die Staatsanwaltschaft im Folgejahr die Ermittlung ein. Erst durch einen Widerspruch des Anwalts und das Gutachten eines Sachverständigen konnte der beschuldigte Polizeibeamte ermittelt werden.³ Das ist ungewöhnlich: Die meisten ähnlichen Fälle scheitern schon an der Feststellung des Täters bzw. der Täterin. Durch eine individuelle Kennzeichnung der PolizistInnen wäre diese Hürde zumindest niedriger.

Eine Kennzeichnungspflicht für die Polizei existiert momentan allerdings nur in Berlin und Brandenburg. Die PolizistInnen müssen dort eine fünfstellige Identifikationsnummer gut erkennbar auf ihrer Uniform tragen, damit bei Ermittlungen ihre Identität festgestellt werden kann. Eigentlich wäre die Einführung einer solchen Kennzeichnung auch in anderen Bundesländern sehr einfach, da kein gesondertes Gesetz notwendig ist, sondern lediglich eine Verwaltungsvorschrift. So gibt es in Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz und im Saarland seit längerem entsprechende Anträge und Planungen, die jedoch wegen politischer Widerstände, vor allem durch die Polizeigewerkschaften, bisher nicht umgesetzt wurden. In Hessen werden Forderungen nach einer individuellen Kennzeichnungspflicht mit dem Verweis auf eine bestehende Gruppenkennzeichnung zurückgewiesen. Das führt dazu, dass bei Drohungen, Diskriminierungen oder Gewalt der oder die einzelne PolizistIn nicht ermittelt werden kann.

Im oben beschriebenen Fall wurde der beschuldigte Polizist letztlich im April 2014 vom Gericht freigesprochen. Es sei zwar unstrittig, dass nur ein Beamter als Täter in Frage kommt, so die Staatsanwaltschaft. Jedoch konnte ihm die Tat nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Richterin erklärte: „Wer so gegen Demonstranten vorgeht, hat im Staatsdienst nichts zu suchen.“ Doch sie musste vor dem Korpsgeist der KollegInnen kapitulieren. Es wurde deutlich, „dass Polizisten im Zeugenstand objektiv falsch ausgesagt haben“ und, dass „jemand gedeckt wurde“, so die Richterin. Zudem fehlten im Videomaterial der Polizei die entscheidenden fünf Sekunden.⁴



Individuelle Kennzeichnungspflicht?

Diese Form des Kameradschaftsgeists ist eines der konstituierenden Elemente der sogenannten Cop Culture⁵, einer informellen Kultur innerhalb des Polizeiapparates mit weitreichenden gruppenspezifischen Implikationen für die Alltagspraxis: Wer KollegInnen belastet, verletzt den Kodex uneingeschränkter wechselseitiger Solidarität und muss mit Konsequenzen wie Isolierung, Mobbing, Einschüchterung und Bedrohung rechnen, wie Erfahrungsberichte aus den Reihen der Polizei zeigen. Kommt es zu einem Gerichtsverfahren gegen eineN PolizeibeamtIn scheint die Judikative in einem solchen Fall also de facto handlungsunfähig gegenüber dem Apparat der Exekutive – selbst wenn sie gewillt ist, kann sie ihrem Ermittlungsauftrag so nicht entsprechen.

Dieser Fall ist keineswegs die Ausnahme, sondern der Normalfall. Jährlich wird gegen PolizistInnen in rund 2.000 Fällen wegen Körperverletzung im Amt ermittelt⁶. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer viel höher liegt. Die geringe Chance auf Erfolg lässt vor Anzeigen zurückschrecken, Anzeigende bringen sich selbst in Gefahr, da sie eine Gegenanzeige befürchten müssen. Von den tatsächlich bearbeiteten Anzeigen führen nur die wenigsten Fälle zu einer Gerichtsverhandlung. So wurde im Jahr 2010 in nur 63 von 2.113 angezeigten Fällen wegen Körperverletzung im Amt Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt. Obwohl die Tat selbst häufig nicht strittig ist, wird die Chance auf Verurteilung meist als so gering angesehen, dass die meisten Verfahren letztlich eingestellt werden, bevor sie vor Gericht kommen. Das liegt daran, dass die TäterInnen

nicht ermittelt werden können und die Ermittlungen oft sogar von der Polizei behindert werden. Dabei sorgt der Korpsgeist bei der Polizei dafür, dass keine verlässlichen und unparteiischen ZeugInnenaussagen von anderen PolizistInnen zu erwarten sind. Auch (Video-)Beweismittel werden häufig, wie im obigen Fall, vorenthalten oder manipuliert.

Dabei ist es kaum verwunderlich, dass es nicht zu einer objektiven Untersuchung kommt. RichterInnen und StaatsanwältInnen arbeiten eng mit der Polizei zusammen und verlassen sich auf deren Untersuchungen. Wenn jedoch StaatsdienerInnen selbst auf der Anklagebank sitzen, gibt es einen Interessenkonflikt. Allein eine Kennzeichnungspflicht für PolizistInnen kann diese Probleme nicht lösen. Für objektive Ermittlungen ohne Interessen-

gegensätze wäre außerdem ein unabhängiges Untersuchungs- und Kontrollgremium nötig, das eigene Ermittlungen anstellen kann. Bisher gibt es in Deutschland allerdings keine Ansätze, die entsprechende Verfahren ermöglichen. Amnesty International spricht hier von klaren Verstößen gegen Menschenrechtsabkommen, die die BRD unterzeichnet hat (vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN-Antifolterkonvention und den UN-Zivilpakt) und fordert die Einführung eines Untersuchungs- und Kontrollgremiums, das menschenrechtlichen Standards genügt.⁷



Foto: Indymedia / CC-Lizenz: by sa

Unabhängiges Kontrollgremium?

In anderen europäischen Ländern wie Großbritannien oder Irland ist dieser Vorschlag bereits umgesetzt. Allerdings ist der politische Widerstand gegen ein solches Gremium in Deutschland enorm. Dies zeigt der bislang einzige Versuch, ein Kontrollgremium für die Polizei einzurichten: die Polizei-Kontroll-Kommission in Hamburg, eingeführt nach einem Skandal um Polizeigewalt im Jahr 1998. Sie wurde mit dem Ziel eingesetzt, „etwaige interne Fehlentwicklungen und daraus folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Polizeibeamten zu erkennen und darüber zu berichten“, die „durch § 163 StPO begünstigte ‚Mauer des Schweigens‘“ zu überwinden, aussagewillige BeamtInnen gegen Mobbing zu schützen und „fallübergreifende Strukturanalysen als Frühwarnsystem für Fehlentwicklungen“ zu nutzen.⁸ Faktisch war die Kommission jedoch lediglich mit drei von der Innenbehörde handverlesenen MitarbeiterInnen besetzt – sie war also weder unabhängig, noch hatte sie ausreichend Kompetenzen und Ressourcen, um allen angezeigten Verdachtsfällen nachgehen zu können.⁹ Dennoch hat die Kommission so viele Fälle individueller und systematischer Polizeigewalt aufgezeigt, dass dies zum politischen Skandal erhoben, die Kommission als „Misstrauensinstrument“¹⁰ bzw. „Anlaufstelle für Denunzianten“ diskreditiert und von der schwarz-schwarzen CDU/Schill-Koalition 2001 wieder abgeschafft wurde.

Die BRD zeigt gerne mit dem Finger auf andere Länder, wenn es um Defizite in der Umsetzung von Menschenrechtsstandards geht. Aber auch hier gibt es gravierende Probleme mit staatlicher Gewalt. Solange Menschen aufgrund ihrer Herkunft oder Hautfarbe Opfer rassistischer Polizeigewalt werden, AktivistInnen, die politische Entscheidungen kritisieren, hilflos Polizeiwillkür ausgeliefert sind, oder Randgruppen, die gegen die Folgen einer unmenschlichen Sozialpolitik auf die Straße gehen, gewaltsam ihres Demonstrationsrechtes beraubt werden, muss immer wieder darauf insistiert werden, dass auch Deutschland weit davon entfernt ist, eine „lupenreine Demokratie“ zu sein. Ein unabhängiges Gremium zur Kontrolle der Polizei und die flächendeckende Einführung einer individuellen Kennzeichnungspflicht lösen dieses Problem keineswegs vollständig, aber sie sind dringend notwendig, damit rechtsstaatliche Strukturen überhaupt greifen und Bürgerinnen und Bürger angstfreien und sinnvollen Gebrauch juridischer Instrumentarien machen können. Dadurch werden informelle Polizeikultur und gruppenspezifische Prozesse bewaffneter UniformistInnen gewiss nicht ohne weiteres verändert. Doch zumindest könnte somit zu einer gesellschaftlichen Zivilisierung der Polizei und zur konsequenten Einhaltung von Menschenrechten beigetragen werden.

Die Gruppe RZB beschäftigt sich mit dem Thema Polizeigewalt. Sie hat die Fotoausstellung „Vermummt und Gewaltbereit - Polizeigewalt in Deutschland“ erstellt, die seit 2013 quer durch Deutschland gezeigt und durch Informationsveranstaltungen gerahmt wird.

Wer Interesse hat, die Ausstellung zu zeigen, kann sich gerne bei der Gruppe melden: Kontakt: polizeigewalt@posteo.de

- ¹ Amnesty International, Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, 2010.
- ² Polizeieinsatz, Ärzte entfernen verletztem Demonstranten Hoden - 24-Jähriger von Polizist misshandelt?, Mitteldeutsche Zeitung, 7.9.2012, <http://www.presseportal.de/pm/47409/2320863/mitteldeutsche-zeitung-polizeieinsatz-aerzte-entfernen-verletztem-demonstranten-hoden-24-jaehriger> (Stand aller Links: 9.6.2014).
- ³ Polizist soll geprügelt haben, Junge Welt, 13.03.2014, <http://www.junge-welt.de/2014/03-13/046.php>.
- ⁴ Susan Bonath, Volle Deckung, Junge Welt, 08.04.2014, <http://www.junge-welt.de/2014/04-08/024.php>.
- ⁵ Rafael Behr, Cop Culture, Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, 2. Auflage, 2008.
- ⁶ Bernd Kastner, Warum Anzeigen gegen Polizisten selten zur Anklage führen, Süddeutsche Zeitung, 15.5.2012, <http://www.sueddeutsche.de/bayern/gewalt-bei-einsaetzen-warum-anzeigen-gegen-polizisten-selten-zur-anklage-fuehren-1.1353503>.
- ⁷ Amnesty International, Kriterien für eine unabhängige Kontrollinstanz zur Untersuchung von Polizeigewalt, 2012, http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/2012.05.21_Kriterien_unabh-Untersuchungskommission-AI-RAV-HU.pdf.
- ⁸ Hartmuth Wrocklage, Polizei im Wandel – Ist eine Demokratisierung der Polizei möglich?, 11.12.2007, http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/demokratisierung-polizei_wrocklage.pdf.
- ⁹ Rolf Gössner, Die Hamburger „Polizeikommission“, Bürgerrechte & Polizei / CILIP, 2000, <http://www.cilip.de/ausgabe/67/goessner.htm>.
- ¹⁰ Jakob Buhre, Ronald Schill. Ich habe Politik immer für ein schmutziges Geschäft gehalten., Planet Interview, 19.9.2001, <http://www.planet-interview.de/interviews/ronald-schill/33489/>.